



STATUTEN

I. PRÄAMBEL

„Lasset uns Gutes tun und nicht müde werden.“ GAL. 6.9.

II. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Verein Schweizer Ameisen Sektion Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich

III. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein hat den Zweck, in der Schweiz lebende Menschen in Not finanziell oder materiell zu unterstützen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Die Mitglieder organisieren sich in Gruppen, denen ein Sammler vorsteht. Jeder Sammler ist verpflichtet, die Gaben der Gruppenmitglieder entgegenzunehmen und an den Vorstand zwecks Verteilung an bedürftige Menschen weiterzuleiten.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann nur per Ende des laufenden Vereinsjahres, welches mit dem Kalenderjahr übereinstimmt erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ohne Grundangabe ausgesprochen werden. Der Beschluss des Ausschlusses wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

Art. 6

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag von mindestens CHF 100.– zu leisten oder zwei handgefertigte neue Kleidungsstücke zu spenden.

Die Sammler haben zudem einen jährlichen Beitrag von CHF 40.– zur Deckung der laufenden Unkosten zu leisten.

V. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB einberufen.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Gesellschaftsorgan und besitzt folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle und der Sammler
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, in seiner Abwesenheit durch den Vize-Präsidenten des Vorstandes. Der Aktuar führt das Protokoll.

Art. 12

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, unter Vorbehalt der Vorschriften über Statutenänderungen und Vereinsauflösung. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten, soweit der Vereinszweck betroffen ist, sowie die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten sowie Maximum sechs weiteren Mitgliedern.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und konstituiert sich selbst aus Vizepräsident, Aktuar, Quästor und höchstens drei Beisitzern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Er wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Vorlage der Jahresrechnung
- e) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Versammlung gewählten Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Sie prüfen die Jahresrechnungen und die Voranschläge und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 17

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

VI. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Spenden der Mitglieder, den Unkostenbeiträgen der Sammler sowie allfälligen weiteren Zuwendungen und Legaten.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Änderung der Statuten, soweit der Vereinszweck betroffen ist, sowie die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 22

Die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Ankündigung des Traktandums der Auflösung des Vereins hat 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Mitgliederversammlung bestimmt darüber mit einfachem Mehr. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

Diese Statuten sowie Abänderungen derselben treten am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die ursprünglichen Statuten aus dem Jahre 1893 wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 1997 erstmals geändert.

Der Präsident:

Sabine Gloor-Kern

Der Aktuar:

Brigitte M. Weiss-Jentsch

Zumikon, 10. November 2010